

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu geschlechtsspezifischer Gewalt

ERA - Seminar für Angehörige der Justiz
21-22 März, Bukarest

Carmela Apostol
Abteilung Gewalt gegen Frauen - Europarat



Finanțat în cadrul Programului „Drepturi, Egalitate și Cetățenie 2014-2020” al Comisiei Europene



I. Istanbul-Konvention (IC)

- ❖ Stand der Dinge und Ratifizierungen
- ❖ Überwachungsmechanismus: Zwei-Säulen-System
- ❖ Inhalt: Ein Ansatz, der auf "4 P's" basiert
 - Integrierte Politik
 - Prävention
 - Schutz
 - Strafverfolgung



Stand der Dinge und Ratifizierungen

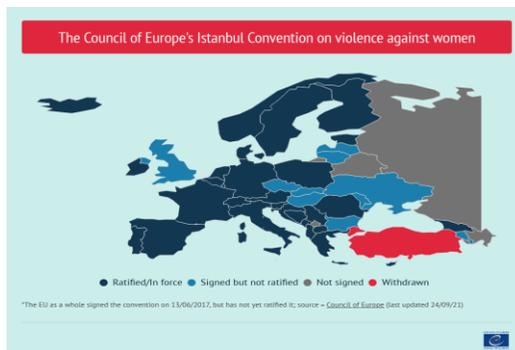
Die Istanbul-Konvention (IK) wurde am 11. Mai 2011 zur Unterzeichnung aufgelegt.

Im Jahr 2022 haben alle Mitglieder des Europarates außer Aserbaidschan und Russland die IK unterzeichnet.

Am 1. August 2014 trat die IC nach 10 Ratifikationen in Kraft

34 Mitglieder des Europarats haben die IK ratifiziert.

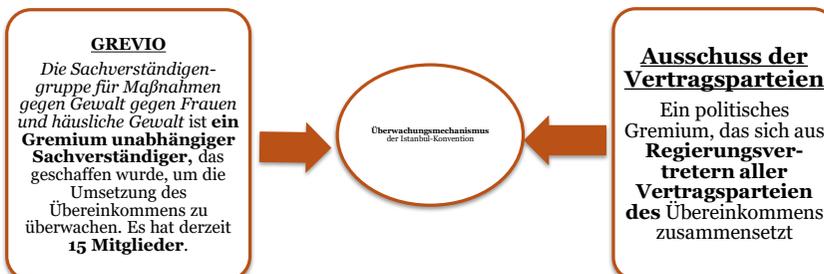
Die EU hat die IK unterzeichnet.



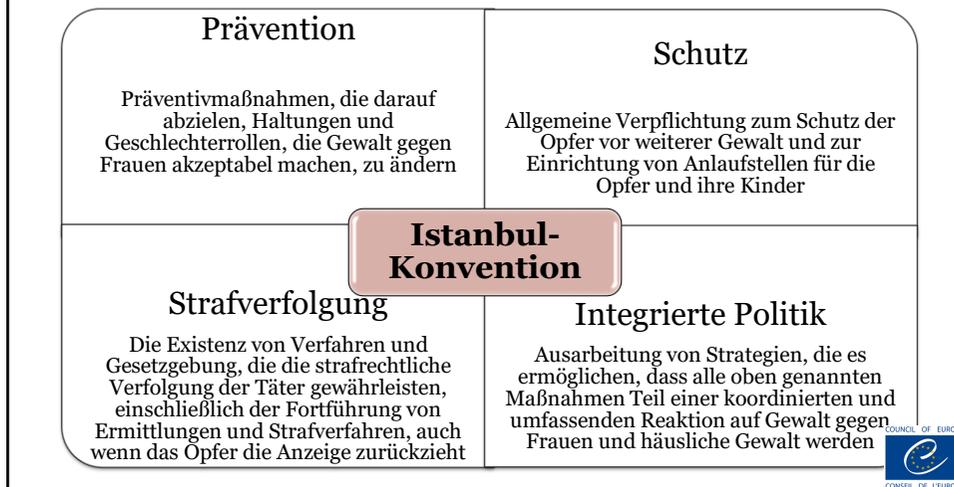
Überwachungsmechanismus der Istanbul-Konvention: Zwei-Säulen-System

Der Überwachungsmechanismus zielt darauf ab, die Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien zu untersuchen und zu verbessern

Ein **Zwei-Säulen-System** → besteht aus zwei verschiedenen interagierenden Einheiten



Der Inhalt der Konvention: Ein Ansatz basierend auf "4 Ps"



Geschlechtsspezifische Gewalt - eine Form der Diskriminierung von Frauen

Geschlechtsspezifische Gewalt: Gewalt, die sich gegen Frauen richtet, weil sie Frauen sind, und die sie in unverhältnismäßig hohem Maße betrifft

Von der IK erfasste Formen der Gewalt

Artikel 1 der IK - Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und Förderung einer echten Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch Stärkung der Rechte der Frau;



II. die Rechtsprechung des EGMR und die Istanbul Konvention

Die Rechtsprechung des EGMR hat einige wichtige Standards zum Thema Gewalt gegen Frauen gesetzt; diese spiegeln sich in vielen Artikeln der Istanbul-Konvention, insbesondere in den Kapiteln V und VI wider, so z.B.:

Artikel 5 – Verpflichtungen der Staaten und Sorgfaltspflicht

Artikel 29 – Zivilverfahren und Rechtsbehelfe

Artikel 50 - Soforthilfe, Prävention und Schutz

Artikel 55 - Verfahren *auf Antrag* und von *Amts wegen*

Artikel 56 - Schutzmaßnahmen

Artikel 57 - Rechtsberatung



III. Gewalt gegen Frauen und die Rechtsprechung des EGMR

- Gewalt gegen Frauen wurde vom Gerichtshof im Hinblick auf verschiedene Artikel untersucht, vor allem:

Artikel 2 (materiell und/oder prozessual) - Kurt gegen Österreich, GK, 2021

Artikel 3 (materiell- und/oder prozessual)

Artikel 4 - Rantsev gegen Zypern und Russland, S.M gegen Kroatien, GK, 2020

Artikel 8 - Bevacqua und S. gegen Bulgarien (2008), Y. gegen Slowenien (2015), J.L. gegen Italien, 2021;

Artikel 3 und 8 - M.C. gegen Bulgarien; E.B. gegen Rumänien **Artikel 14** - immer in Verbindung mit einem anderen Artikel der EMRK

Einschlägige Rechtsprechung

Opuz gegen Türkei - Fall von häuslicher Gewalt - Verstoß gegen Artikel 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 14; zum ersten Mal hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form von Diskriminierung im Sinne der EMRK ist

"200. In Anbetracht der obigen Feststellung, dass die allgemeine und diskriminierende Passivität der Justiz in der Türkei, wenn auch unbeabsichtigt, hauptsächlich Frauen betroffen hat, ist das Gericht der Auffassung, dass die von der Klägerin und ihrer Mutter erlittene Gewalt als geschlechtsspezifische Gewalt angesehen werden kann, die eine Form der Diskriminierung von Frauen darstellt. Trotz der Reformen, die die Regierung in den letzten Jahren angestoßen hat, deuten die allgemeine Untätigkeit der Justiz und die Straffreiheit der Täter, wie sie im vorliegenden Fall festgestellt wurde, darauf hin, dass es keine ausreichende Bereitschaft gibt, angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt zu ergreifen

Weitere einschlägige Rechtsprechung

Talpis gegen Italien, 2017: Die Bestimmungen der Istanbul Konvention werden bei der Auslegung der EMRK herangezogen, um die Verpflichtungen der nationalen Behörden zur Verhinderung häuslicher Gewalt festzustellen (§ 58).

Balsan vs. Rumänien, 2017

Volodina gegen Russland, 2019: das Fehlen von Gesetzen, die häusliche Gewalt definieren und einen systematischen Umgang mit ihr regeln, deuten auf die mangelnde Bereitschaft der Behörden hin, die Schwere und das Ausmaß des Problems der häuslichen Gewalt in Russland und ihre diskriminierenden Auswirkungen auf Frauen anzuerkennen. Siehe para. 60

Tunikova und andere gegen Russland, 2021 - bestärkt die positiven Verpflichtungen der Staaten zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt – diese gilt als Folter

Tkheldze gegen Georgien, 2021:

Verstoß gegen Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 14

Das Gericht stellte fest, dass die Untätigkeit der Polizei als systemisches Versagen angesehen werden könne und dass dringend eine eingehende Untersuchung erforderlich sei, um festzustellen, ob geschlechtsspezifische Diskriminierung und Voreingenommenheit die Ursache für die Untätigkeit der Polizei gewesen seien.